

## Allgemeine Vorbemerkungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 KomHVO in der seit 2019 geltenden Fassung sind dem Haushaltsplan beizufügen

(...)

8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten,

Bis einschließlich 2018 waren nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO a.F. dem Haushaltsplan beizufügen

(...)

8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden.

Die Bände II der städtischen Haushalte waren in der Vergangenheit schon auf die heute geltende Gliederung der Anlagen abgestellt und trug somit dem Rechnung. Wie es die jetzige Gesetzeslage vorsieht, erfolgt eine eingeschränkte Darstellung der Beteiligungen auf der Basis eines Beteiligungsverhältnisses mit mehr als 20 v.H..

